

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 05/2025

05  
27  
20  
27  
05



# Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

## Ausgegeben zu Senden am: 09.04.2025

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden  
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das  
Internet: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

## Inhalt

### Lfd.Nr. 37 110

**Bekanntmachung**  
Genehmigung und Wirksamkeit der 38. Änderung des  
Flächennutzungsplanes, Senden und Bösensell

### Lfd. Nr. 38 113

**Bekanntmachung**  
Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes  
„Huxburg“, Senden

### Lfd. Nr. 39 116

**Bekanntmachung über die Unterhaltungsarbeiten des**  
Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden

### Lfd.Nr. 40 117

**Bekanntmachung der Hebeliste 2025 des Wasser-**  
und Bodenverbandes Stever Senden

### Lfd.Nr. 41 118

**Satzung vom 28.03.2025 zur 8. Änderung der Gebühren-**  
satzung für den Ortsteil Ottmarsbocholt vom 19.12.2001  
zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

### Lfd.Nr. 42 122

**Satzung vom 28.03.2025 zur 8. Änderung der Gebühren-**  
satzung für den Ortsteil Senden vom 19.12.2001 zur  
Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in  
der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

### Lfd.Nr. 43 127

**Satzung vom 28.03.2025 zur 13. Änderung der Satzung über**  
das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde  
Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

**Lfd.Nr. 44** **129**

Satzung vom 28.03.2025 zur 2. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell vom 17.12.2021 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

**Lfd. Nr. 45** **134**

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

**Lfd. Nr. 46** **135**

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

**Lfd.Nr. 47** **136**

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

**Lfd.Nr. 48** **137**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

**Lfd.Nr. 49** **140**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

**Lfd.Nr. 50** **143**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

**Lfd.Nr. 51** **146**

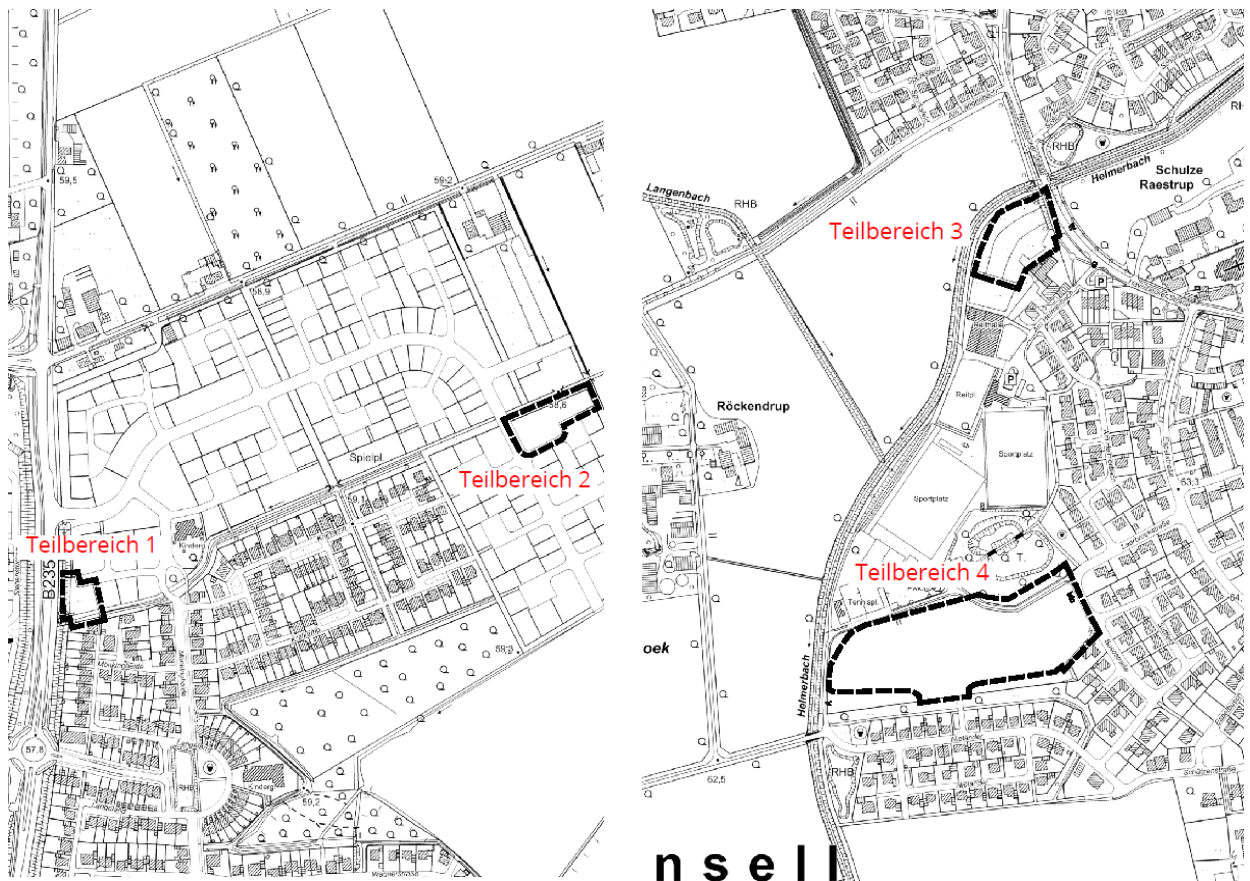
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden  
Monat: März 2025



# Lfd.Nr. 37

## Bekanntmachung

### Genehmigung und Wirksamkeit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, Senden und Bösensell



Übersichtsplan Geltungsbereiche der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, Senden und Bösensell (ohne Maßstab)

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den Feststellungsbeschluss für die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Senden am 12.12.2024 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 19.03.2025

Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300-012/2025.0002

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus, Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Flächennutzungspläne auf der Homepage der Gemeinde Senden unter [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de) zur Verfügung gestellt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

### **Hinweise:**

#### **BauGB § 215 Abs. 1**

##### Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

### **GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1**

#### Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Übereinstimmungsbestätigung**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Flächennutzungsplanänderung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2024 - Sitzungsvorlage Nr. 2024/024/2 – sowie dem durch die Bezirksregierung Münster genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2024 gefasste Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes und seine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV-FNP38

48308 Senden, den 07.04.2025

Der Bürgermeister

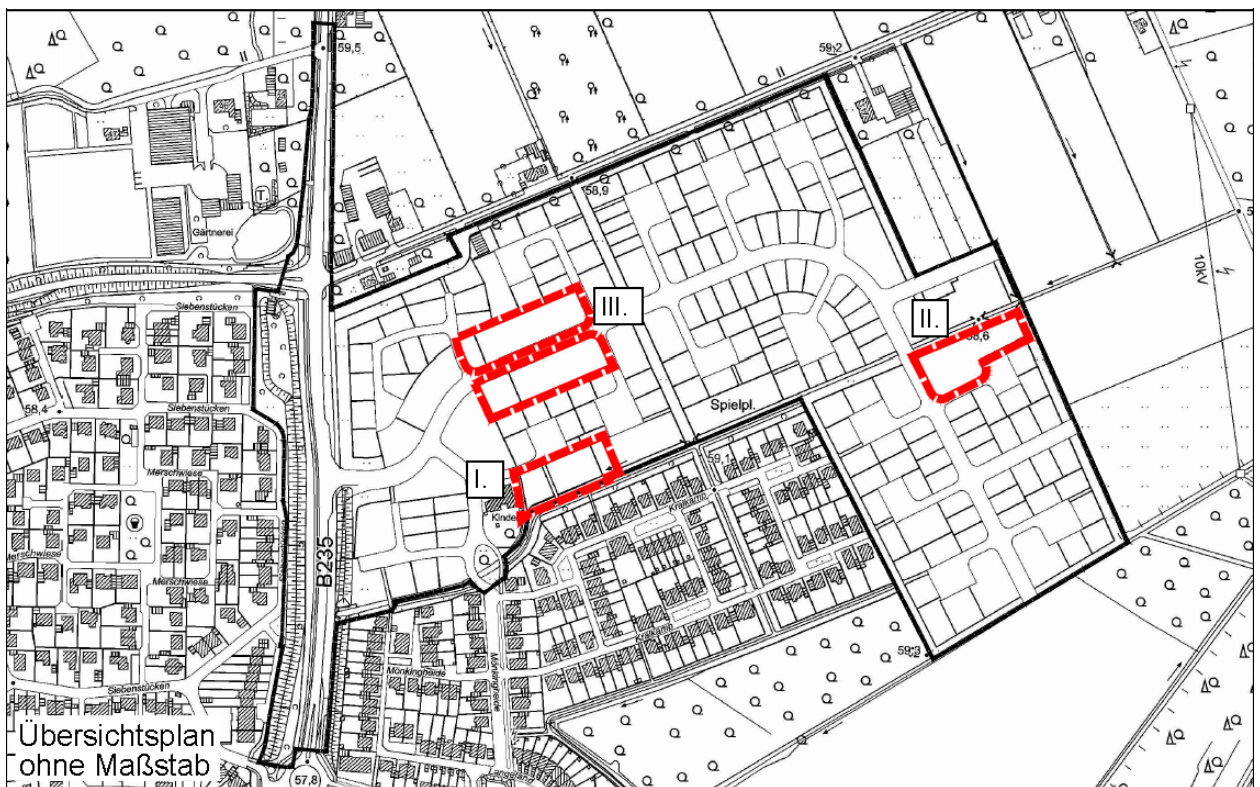


Sebastian Träger

# Lfd. Nr. 38

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden



#### Übersichtsplan Änderungsbereich des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus, Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Senden unter [www.senden-westfalen.de/bebauungsplaene](http://www.senden-westfalen.de/bebauungsplaene) zur Verfügung gestellt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

### **Hinweise:**

#### **BauGB § 215 Abs. 1**

##### Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4**

##### Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1**Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2024 gefasste Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2024 - Sitzungsvorlage Nr. 2024/020/2 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 08.04.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

## Lfd. Nr. 39

### Bekanntmachung über die Unterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden

Der Wasser- und Bodenverband „Stever- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II Ordnung durch.

Gem. § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) – Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2025 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

Ein zeitlich begrenztes Befahrungsverbot sollte dem Verband bekannt gegeben werden.

48308 Senden, 07.04.2025

Wasser- und Bodenverband  
Stever Senden  
gez. Entrup-Lödde  
- Vorstandsvorsteher -

## Lfd.Nr. 40

### Bekanntmachung der Hebeliste 2025 des Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2025 des Wasser- und Bodenverbandes „Stever – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 14.04.2025 bis 09.05.2025 im Bürgerbüro der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 07.04.2025

Bodenverband

Wasser-und

Stever Senden  
-Verbandsvorsteher-

gez. B. Entrup- Lödde

# Lfd.Nr. 41

## Satzung vom 28.03.2025 zur 8. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Ottmarsbocholt vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Ottmarsbocholt vom 19.12.2001 beschlossen:

### Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5 Grabstättengebühren

(1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

a) das Reihengrab	1.294 €
b) die Grabstelle eines Wahlgrabes	1.466 €
c) ein pflegefreies Reihengrab	1.294 €
d) die Grabstelle eines pflegefreien Wahlgrabes	1.466 €
e) das Urnenreihengrab	911 €
f) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes	1.006 €
g) das pflegefreie Urnenreihengrab	815 €
h) die Grabstelle eines pflegefreien Urnenwahlgrabes	891 €
i) die Grabstelle einer Erdurnenkammer (Wahlgrab)	891 €
j) die Grabstelle eines Urnengemeinschaftsreihengrabes	719 €

(3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird

- |                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| a) für die Dauer von 30 Jahren | auf 100 v. H. |
| b) für die Dauer von 20 Jahren | auf 2/3       |
| c) für die Dauer von 10 Jahren | auf 1/3 und   |
| d) für die Dauer von 5 Jahren  | auf 1/6       |

des jeweiligen unter 2 b), d), f), h) oder i) genannten Betrages je Grabstelle festgelegt.

(4) Die Ausgleichsgebühr (Grabnutzung) gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

- |  |      |
|--|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b)                   | 49 € |
| b) ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d)      | 49 € |
| c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f)              | 34 € |
| d) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h) | 30 € |
| e) ein Erdurnenkammergrab (Abs. 2 i)         | 30 € |

(5) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege) gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

- |  |      |
|--|------|
| a) ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d)      | 17 € |
| b) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h) | 4 €  |
| c) ein Erdurnenkammergrab (Abs. 2 i)         | 4 €  |

(6) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe) gemäß § 25 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

- |                                   |      |
|-----------------------------------|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b)        | 80 € |
| b) ein Reihengrab (Abs. 2 a)      | 80 € |
| c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f)   | 27 € |
| d) ein Urnenreihengrab (Abs. 2 e) | 27 € |

(7) Fallen die Ausgleichsgebühren nach den Absätzen 4 bis 6 nicht für volle Jahre an, so betragen sie für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme der Leistung 1/12 der Jahresgebühr.

## Artikel II

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Bestattungsgebühr beträgt:

- |  |       |
|--|-------|
| a) bei Reihen- oder Wahlgräbern                        | 381 € |
| b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern              | 102 € |
| c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern | 83 €  |
| d) bei Erdurnenkammergräbern                           | 46 €  |

e) bei Urnengemeinschaftsgräbern	61 €
f) für die Grabeinfassung	
– bei Reihengrabstätten	126 €
– bei Wahlgrabstätten	126 €
– bei Urnenreihengrabstätten	63 €
– bei Urnenwahlgrabstätten	63 €
g) für die Nutzung einer Erdurnenkammer	278 €

### Artikel III

§ 6 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Pflegepauschale beträgt

a) bei pflegefreien Reihen- und Wahlgrabstätten	509 €
b) bei pflegefreien Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	113 €
c) bei Urnengemeinschaftsgrabstätten	44 €

je Grabstelle

d) Erdurnenkammergrabstätte	113 €
-----------------------------	-------

Abweichend von § 3 wird die Pflegepauschale zeitgleich mit der Grabstättengebühr und unabhängig vom Beginn der Pflege fällig.

### Artikel IV

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### § 8 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung

a) bei Reihen- oder Wahlgräbern	737 €
b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	169 €
c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	143 €
d) bei Urnengemeinschaftsgräbern	112 €

### Artikel V

Diese Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Ottmarsbocholt vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 28.03.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

## Lfd.Nr. 42

### Satzung vom 28.03.2025 zur 8. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Senden vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Senden vom 19.12.2001 beschlossen:

#### Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5 Grabstättengebühren

(1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

a) das Reihengrab	1.621 €
b) die Grabstelle eines Wahlgrabes	1.872 €
c) ein pflegefreies Reihengrab	1.621 €
d) die Grabstelle eines pflegefreien Wahlgrabes	1.872 €
e) das Urnenreihengrab	1.065 €
f) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes	1.204 €
g) das pflegefreie Urnenreihengrab	926 €
h) die Grabstelle eines pflegefreien Urnenwahlgrabes	1.037 €
i) das anonyme Urnenreihengrab	786 €
j) die Grabstelle einer Kinderwahlgrabstätte	1.037 €
k) die Grabstelle einer Erdurnenkammer (Wahlgrab)	1.037 €
l) die Grabstelle eines Urnengemeinschaftsreihengrabes	786 €
m) die Grabstelle eines Baumbestattungsreihengrabes	926 €
n) die Grabstelle eines Baumbestattungswahlgrabes	1.037 €

(3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird

- |                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| a) für die Dauer von 30 Jahren | auf 100 v. H. |
| b) für die Dauer von 20 Jahren | auf 2/3       |
| c) für die Dauer von 10 Jahren | auf 1/3 und   |
| d) für die Dauer von 5 Jahren  | auf 1/6       |

des jeweiligen unter 2 b), d), f), h), j), k) oder n) genannten Betrages je Grabstelle festgelegt.

(4) Die Ausgleichsgebühr (Grabnutzung) gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

- |  |      |
|--|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b)                   | 62 € |
| b) ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d)      | 62 € |
| c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f)              | 40 € |
| d) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h) | 35 € |
| e) ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 j)             | 35 € |
| f) ein Erdurnenkammergrab (Abs. 2 k)         | 35 € |
| g) ein Baumbestattungswahlgrab (Abs. 2 n)    | 35 € |

(5) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege) gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

- |  |      |
|--|------|
| a) ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d)      | 27 € |
| b) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h) | 6 €  |
| c) ein Erdurnenkammergrab (Abs. 2 k)         | 6 €  |

(6) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe) gemäß § 25 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

- |                                   |      |
|-----------------------------------|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b)        | 80 € |
| b) ein Reihengrab (Abs. 2 a)      | 80 € |
| c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f)   | 27 € |
| d) ein Urnenreihengrab (Abs. 2 e) | 27 € |
| e) ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 j)  | 23 € |

(7) Fallen die Ausgleichsgebühren nach den Absätzen 4 bis 6 nicht für volle Jahre an, so betragen sie für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme der Leistung 1/12 der Jahresgebühr.

## Artikel II

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

## (3) Die Bestattungsgebühr beträgt

a) bei Reihen- oder Wahlgräbern	381 €
b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	102 €
c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	83 €
d) bei anonymen Urnenreihengräbern	61 €
e) bei Kinderwahlgräbern	80 €
f) bei Baumbestattungsgräbern	93 €
g) bei Erdurnenkammergräbern	46 €
h) bei Urnengemeinschaftsgräbern	61 €
i) für die Grabeinfassung (Waldfriedhof)	
– bei Reihengrabstätten	126 €
– bei Wahlgrabstätten	126 €
– bei Urnenreihengrabstätten	63 €
– bei Urnenwahlgrabstätten	63 €
– bei Kinderwahlgräbern	63 €
j) für die Nutzung einer Erdurnenkammer	278 €

**Artikel III**

§ 6 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

## (3) Die Pflegepauschale beträgt:

a) bei pflegefreien Reihen- und Wahlgrabstätten	802 €
b) bei pflegefreien Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	178 €
c) bei anonymen Urnenreihengrabstätten	70 €
d) bei Urnengemeinschaftsgrabstätten	70 €

je Grabstelle

e) bei Erdurnenkammergrabstätten	178 €
----------------------------------	-------

je Kammer

Abweichend von § 3 wird die Pflegepauschale zeitgleich mit der Grabstättengebühr und unabhängig vom Beginn der Pflege fällig.

**Artikel IV**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

## (1) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung

a) bei Reihen- oder Wahlgräbern	737 €
---------------------------------	-------

b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	169 €
c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	143 €
d) bei anonymen Urnenreihengräbern	120 €
e) bei Kinderwahlgräbern	187 €
f) bei Urnengemeinschaftsgräbern	112 €

#### **Artikel V**

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Senden vom 19.12.2001 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 28.03.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

## Lfd.Nr. 43

### Satzung vom 28.03.2025 zur 13. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung zur 13. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005 beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 13 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Friedhof St. Johannes Bösensell
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Kinderwahlgrabstätten
  - d) Pflegefreie Erdgräber
  - e) Urnenreihengrabstätten
  - f) Urnenwahlgrabstätten
  - g) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten
  - h) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten
  - i) Erdurnenkammergrabstätten (Wahlgräber)
  - j) Urnengemeinschaftsreihengrabstätten

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 13. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 28.03.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

# Lfd.Nr. 44

## Satzung vom 28.03.2025 zur 2. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell vom 17.12.2021 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) vom 29.11.2005

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell vom 17.12.2021 beschlossen:

### Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5 Grabstättengebühren

(1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

e) das Reihengrab	1.340 €
f) die Grabstelle eines Wahlgrabes	1.524 €
g) ein pflegefreies Reihengrab	1.340 €
h) die Grabstelle eines pflegefreien Wahlgrabes	1.524 €
i) das Urnenreihengrab	930 €
j) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes	1.032 €
k) das pflegefreie Urnenreihengrab	828 €
l) die Grabstelle eines pflegefreien Urnenwahlgrabes	910 €
m) die Grabstelle eines Kinderwahlgrabes	910 €
n) die Grabstelle einer Erdurnenkammer (Wahlgrab)	910 €
o) die Grabstelle eines Urnengemeinschaftsreihengrabes	725 €

(3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird

- |                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| a) für die Dauer von 30 Jahren | auf 100 v. H. |
| b) für die Dauer von 20 Jahren | auf 2/3       |
| c) für die Dauer von 10 Jahren | auf 1/3 und   |
| d) für die Dauer von 5 Jahren  | auf 1/6       |

des jeweiligen unter 2 b), d), f), g), h), i) oder k) genannten Betrages je Grabstelle festgelegt.

(4) Die Ausgleichsgebühr (Grabnutzung) gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

- |  |      |
|--|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b)                   | 51 € |
| b) ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 d)      | 51 € |
| c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 f)              | 34 € |
| d) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 h) | 30 € |
| e) ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 i)             | 30 € |
| f) ein Erdurnenkammergrab (Abs. 2 j)         | 30 € |

(5) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege) gemäß § 15 Abs. 6 S. 2 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

- |   |      |
|---|------|
| a) ein pflegefreies Wahlgrab (Abs. 2 b)       | 24 € |
| b) ein pflegefreies Urnenwahlgrab (Abs. 2 fh) | 5 €  |
| c) ein Erdurnenkammergrab (Abs. 2 j)          | 5 €  |

(6) Die Ausgleichsgebühr (Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe) gemäß § 25 der Friedhofssatzung beträgt je Jahr und Grabstelle für

- |                                   |      |
|-----------------------------------|------|
| a) ein Wahlgrab (Abs. 2 b)        | 80 € |
| b) ein Reihengrab (Abs. 2 a)      | 80 € |
| c) ein Urnenwahlgrab (Abs. 2 d)   | 27 € |
| d) ein Urnenreihengrab (Abs. 2 c) | 27 € |
| e) ein Kinderwahlgrab (Abs. 2 g)  | 23 € |

(7) Fallen die Ausgleichsgebühren nach den Absätzen 4 bis 6 nicht für volle Jahre an, so betragen sie für jeden angefangenen Monat der Inanspruchnahme der Leistung 1/12 der Jahresgebühr.

## Artikel II

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Bestattungsgebühr beträgt

a) bei Reihen- oder Wahlgräbern	381 €
b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	102 €
c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	83 €
d) bei Kinderwahlgräbern	95 €
e) bei Erdurnenkammergräbern	46 €
f) bei Urnengemeinschaftsgräbern	61 €
g) für die Grabeinfassung	
– bei Reihengrabstätten	126 €
– bei Wahlgrabstätten	126 €
– bei Urnenreihengrabstätten	63 €
– bei Urnenwahlgrabstätten	63 €
– bei Kinderwahlgrabstätten	63 €
h) für die Nutzung einer Erdurnenkammer	278 €

### Artikel III

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Pflegepauschale beträgt bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten

a) bei pflegefreien Reihen- und Wahlgrabstätten	717 €
b) bei pflegefreien Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	159 €
c) bei Urnengemeinschaftsgrabstätten	62 €

je Grabstelle.

d) Erdurnenkammergrabstätten	159 €
------------------------------	-------

Abweichend von § 3 wird die Pflegepauschale zeitgleich mit der Grabstättengebühr und unabhängig vom Beginn der Pflege fällig.

### Artikel IV

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung:

a) bei Reihen- oder Wahlgräbern	737 €
b) bei Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	169 €
c) bei pflegefreien Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern	143 €
d) bei Kinderwahlgräber	187 €
e) bei Urnengemeinschaftsgräbern	112 €

## **Artikel V**

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für den Ortsteil Bösensell vom 17.12.2021 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Senden (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 28.03.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

# Lfd. Nr. 45

## Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

**26.03.2025; 44001.5.051094**

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -  
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

### Empfänger / Zustellungsadressat

Name

**Kolesnik, Viktor**

letzte bekannte Anschrift

**48308 Senden, Schulze-Bremer-Straße 19**

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

**Gemeinde Senden  
Münsterstraße 30  
48308 Senden**

Fachbereich

**Soziales**

Raum

**112**

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Düpmann (Tel.: 02597 / 699-132).

Ort, Datum

**Senden, 26.03.2025**

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Sebastian Täger

# Lfd. Nr. 46

## Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

**26.03.2025, 45005.2.062211**

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -  
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

### Empfänger / Zustellungsadressat

Name

**Ivan Leketush**

letzte bekannte Anschrift

**48308 Senden, Schulze-Bremer-Straße 13**

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

Gemeinde Senden  
Münsterstraße 30  
48308 Senden

Fachbereich

Bürgerservice, Ordnung und  
Soziales

Raum

114

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Kortendiek (Tel.: 02597 / 699-111).

Ort, Datum

Senden, 28. Mär. 2025

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

# Lfd.Nr. 47

## Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments	des	Behörde, für die zugestellt wird
<b>03.04.2025,</b> <b>44002.5.057337</b>	<b>III-</b>	<b>Gemeinde Senden - Der Bürgermeister - Münsterstraße 30, 48308 Senden</b>

### Empfänger / Zustellungsadressat

Name
<b>Alex Staimiller</b>

letzte bekannte Anschrift
<b>48308 Senden, Wierling 6</b>

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort	Fachbereich	Raum
Gemeinde Senden Münsterstraße 30 48308 Senden	Bürgerservice, Ordnung und Soziales	114

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Kortendiek (Tel.: 02597 / 699-111).

Ort, Datum
Senden, 03. Apr. 2025

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

## Lfd.Nr. 48

### Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

#### Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Meisenweg“ zwischen Prozessionsweg und Sperberweg - siehe Übersichtsplan Nr. 1 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 09.04.2025

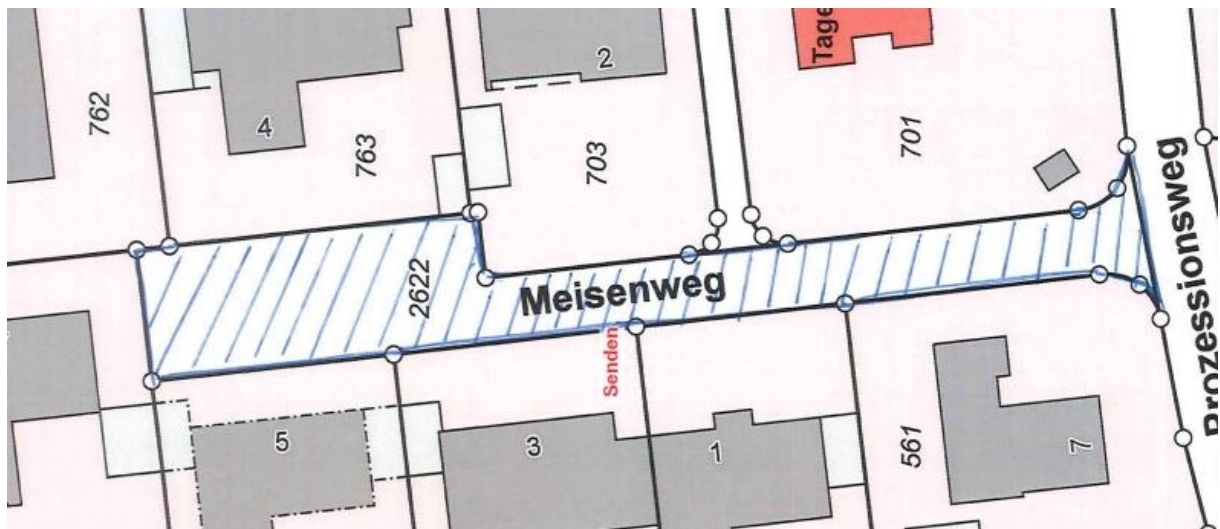
Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Träger

## Lfd.Nr. 49

### Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

#### Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Meisenweg“ zwischen Prozeptionsweg und Sperberweg - siehe Übersichtsplan Nr.2 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 09.04.2025

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger

## Lfd.Nr. 50

### Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

#### Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Sperberweg“ zwischen Bonhoefferstraße und Prozessionsweg - siehe Übersichtsplan Nr. 3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 09.04.2025

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Träger

# Lfd.Nr. 51

## Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: März 2025

In dem Monat März 2025 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Katze
- 2 Damenräder
- 2 Kinderräder/Jugendräder
- 1 Tretroller
- 1 Sakko/Jacket
- 1 Sonnenbrille
- diverser Schmuck
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 2 Hörgeräte
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverser Schmuck

Senden, 01.04.2025

  
i. A. Melanie Kortmann